

Landkreis Leipzig

Beschluss

2008/091-1 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2008/091-1 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2008/091-1/3 (I) Datum: 10.12.2008
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Leipzig gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sportes im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landkreises.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Sportvereine und Fachverbände, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

- ihren Sitz im Landkreis Leipzig haben
- Mitglied des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. sein
- Mitglied im Landessportbund Sachsen sein
- rechtsfähig und gemeinnützig sein
- ihre Hauptaktivitäten im Landkreis Leipzig durchführen und
- einen Mitgliedsbeitrag erheben.

Außerdem antragsberechtigt ist der Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:

- der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreichen kann,
- der Antragsteller sich mit einem Eigenanteil beteiligt,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens schlüssig und gesichert ist,
- der Antragsteller nachweist, dass er eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung bzw. Verwendungsnachweisführung realisieren kann,
- das Vorhaben noch nicht begonnen ist und der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages noch nicht erfolgt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann in Ausnahmefällen bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.
- für ausgereichte Fördermittel der Vorjahre ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wurde.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

4.1. Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.

- Kinder und Jugendspiele
- Kreisseniorensportspiele
- Personalkosten für Sportkoordinator
- Sportlerehrung
- Auszeichnungsveranstaltung für verdienstvolle Übungsleiter

4.2. Sportveranstaltungen

- mit überörtlicher Bedeutung
- mit internationaler Beteiligung
- traditionelle Sportveranstaltungen

4.3. Besondere Projekte der Vereine

- Behinderten- und Versehrtenportfeste
- Sportpartnerschaften

4.4. Kinder- und Jugendarbeit

Für die Nachwuchsgrundförderung für Kinder/Jugendliche (6 bis 18 Jahre) können die Vereine eine Zuwendung erhalten. Grundlage der Zuwendungshöhe ist die jährliche Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen mit Stichtag 01.01. d. laufenden Jahres.

4.5. Talentstützpunkte

- vom Landessportbund Sachsen bzw. der Landesfachverbände anerkannte Stützpunkte

Dem Antrag sind Kopien der Stützpunkturkunde und der Kaderurkunde beizufügen.

4.6. Sportgeräte

Gefördert werden Sportgeräte mit einer Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren und einen Gesamtwert in Höhe von mindestens 410,00 Euro.

4.7. Sportstätten des Landkreises

"Die Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten durch die Vereine erfolgt gemäß der „Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung von Kreiseigenen Sportstätten“.

Talentstützpunkten, die sich im Landkreis befinden, sowie Sportgruppen für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre werden die kreiseigenen Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Sportförderung und auf der Grundlage des Belegungsplanes (Bestandteil des Antrages gemäß „Allgemeiner Nutzungs- und Entgeltbestimmungen“) der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Nicht förderfähig sind

- Baumaßnahmen
- Berufs- und Vertragssport
- Sportangebote mit gewerblichen Charakter
- private Sportanbieter
- Kosten für Unterbringung, Speisen und Getränke
- Nicht öffentliche Veranstaltungen
- Fahrtkosten

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

Sie wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar:

- als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben)

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendungen sind durch die unter Ziffer 2 benannten Zuwendungsberechtigten bis spätestens **01.03. des laufenden Jahres** schriftlich unter folgender Adresse einzureichen:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Kultusamt
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

Jeder Antragsteller ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Antrag auf finanzielle Zuwendung zu stellen. Präzisierungen und Änderungen zu diesem gestellten Antrag sind spätestens zum **31.10.** des laufenden Jahres schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung beim Kultusamt einzureichen.

Die Antragstellung ist formgebunden; die Formulare sind beim Kultusamt und im Internet erhältlich.

Mit der Antragstellung sind von Vereinen Kopien des aktuellen Vereinsregisterauszug und der derzeit gültigen Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einzureichen.

Es werden nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet.

Der mit dem Antrag beizubringende Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Verwaltung des Landkreises bewilligt den Antragstellern Zuwendungen, nach Beschlussfassung durch den fachlich zuständigen Ausschuss des Kreistages, in Form eines Zuwendungsbescheides. *Bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage ist der Kreissportbund beratend zu beteiligen.*

Ist die vom Ausschuss beschlossene Zuwendungshöhe geringer als die beantragte Zuwendung, ist vor Erteilung des Zuwendungsbescheides eine Konkretisierung des Antrages einzureichen, dessen Ausgaben- und Finanzierungsplan verbindlich ist.

Um gegebenenfalls eine kurzfristige Vergabe von Mitteln zu ermöglichen, wird ein spezieller Fonds gebildet, dessen Höhe der Ausschuss jährlich neu festlegt. Für diesen Fonds erhält das Kultusamt eine eigenständige Entscheidungsbefugnis; der Ausschuss wird über die Vergabe informiert.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines mit dem Zuwendungsbescheid ausgereichten Formblattes bis spätestens **30.11.** des laufenden Jahres schriftlich abzufordern.

6.4. Verfahren zum Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger muss einen formgebundenen Verwendungsnachweis bis spätestens **28.02.** des Folgejahres erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über Gesamteinnahmen und -ausgaben. Originalbelege sind beizufügen.

Einfache Verwendungsnachweise können zugelassen werden.

Die Belege sind aufzubewahren für eine Frist von mindestens 10 Jahren.

7. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides

Das Verfahren bei Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides sowie die ggf damit verbundene Erstattung der Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit aufgehoben werden, wenn

- sich herausstellt, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. worden ist
- wenn mit dem Zuwendungsbescheid eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat
- sich herausstellt, dass der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft

Gleichzeitig treten die „Richtlinie zur Förderung des Sports im Muldentalkreis“ vom 30.10.2002, die „Ergänzende Richtlinie zur Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipzig Land (RiZuw) zur Förderung von Sport und Sportstätten (ERI Sport)“ vom 04.09.2002 in der Fassung vom 25.02.2004 sowie im Bereich Sport die Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipziger Land (RiZuw) vom 12.06.2002 außer Kraft.

Borna, den 10.12.2008

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -